

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 14. März 2001 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie

Altarflügelbild des Meisters der Veitslegende um 1480,
darstellend das Martyrium des Heiligen Veit (Vorderseite)
und Christus vor Kaiphas (Rückseite)
86,5 x 90,5 cm,
Inv.Nr. 4851

an die Erben nach Friedrich Spiegler auszufolgen. Über die Erbfolge nach dem Genannten wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Altarflügelbild des Meisters der Veitslegende, das in zwei Teile zersägt wurde, sodass Vorder- und Rückseite nunmehr getrennt sind. Diese Kunstgegenstände sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Friedrich Spiegler" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Mit Verfügung der Geheimen Staatspolizei vom 13.6.1938, Zl. II.E.Br.687/38, wurde das gesamte Vermögen des Lederfabrikanten Fritz Spiegler eingezogen. Die Versteigerung der Einrichtung seiner Wohnung in Wien I., Goethegasse 3, erfolgt in der Zeit vom 19. bis 21. Juli 1938 durch das Wiener Dorotheum. Das doppelseitig bemalte Altarflügelbild des Meisters der Veitslegende wurde

allerdings nicht versteigert, sondern in das "Verzeichnis über von der Staatspolizei in Wien beschlagnahmte bzw. eingezogene Kunstgegenstände" aufgenommen, das für den Chef der Reichskanzlei bestimmt war.

Im Jahre 1939 erfolgte die Überweisung des Kunstwerkes an das Wiener Kunsthistorische Museum, wo es unter der Nummer 6966 in das Inventar der Gemäldegalerie aufgenommen wurde. Im Jahre 1953 wurde das Werk an das Österreichische Galerie abgegeben und dort unter der Nummer 4851 inventarisiert.

Am 10.4.1947 ersuchte der Rechtsvertreter Spiegels die amerikanische Besatzungsmacht um Recherchen nach dem beschlagnahmten Vermögen, darunter auch des doppelseitigen Altarflügels. Ein formeller Rückstellungsantrag an österreichische Behörden ist allerdings nicht im Dossier dokumentiert.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechts-handlung im Sinne des zweiten Tatbestandes § 1 Rückgabegesetz dar (vgl. dazu die Ausführungen in der Rückgabesache Ernst Pollak).

In Folge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an diesem doppelseitigen Altarflügel erlangt, der nun im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger nach Friedrich Spiegler zu übereignen wäre.

Wien, 14. März 2001

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN:

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien: